



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1720

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Der Landtag möge beschließen:

Der „Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein“ der Landesregierung (Drs. 16/722) wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Umweltingformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH¹“

2. Die Überschriften „**Abschnitt I**“ und „**Allgemein geltende Vorschriften**“ werden gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Zweck des Gesetzes“ sowie ein Komma vor dem Wort „Anwendungsbereich“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.“

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABI. EU Nr. L 41 S.26).

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt für Umweltinformationen, über die die in § 2 Abs. 1 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.“

d) Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und

2. die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Beratende Gremien gelten als Teil der informationspflichtige Stelle, die deren Mitglieder beruft.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1“ durch die „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen, Absatz 5 wird zu Absatz 4.

e) Der Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „**amtliche Informationen**“ werden durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt. Das Wort „**Informationen**“ wird durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**Jede Person hat** ein Recht auf freien Zugang zu den **Umweltinformationen**, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „**amtliche Informationen**“ durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nicht über die begehrten **Umweltinformationen** verfügt, weist sie die antragstellende Person auf die Stelle hin, die über die **Umweltinformationen** verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter, **sofern ihr diese bekannt ist**; dies ist der Antragstellenden Person mitzuteilen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „**amtliche Informationen**“ durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch die Bezeichnung „§ 12“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „**amtliche Informationen**“ durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „**wenn**“ vor den Worten „**von der Art des**“ eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitgeteilt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort **„Informationen“** wird durch das Wort **„Umweltinformationen“** ersetzt.

bb) Das Wort **„sie“** wird vor den Worten **„ausgesondert werden können“** eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 wird das Wort **„Informationen“** durch das Wort **„Umweltinformationen“** ersetzt sowie das Wort **„hätte“** vor dem Wort **„auf“** eingefügt.

bb) Ziffer 1 Nr. c erhält folgende Fassung:

„c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen oder behördlicher Disziplinarverfahren, wobei sich die auskunftspflichtige Stelle in diesen Fällen mit der das jeweilige Verfahren betreibenden Stelle abstimmt, oder...“

cc) Ziffer 1 Nr. d wird das Wort **„Abs. 4“** jeweils durch das Wort **„Abs. 3“** ersetzt.

dd) In Ziffer 2 Nr. c werden die Wörter **„amtliche Informationen“** durch das Wort **„Umweltinformationen“** ersetzt.

ee) In Ziffer 2 werden die Aufzählungen und Teilsätze **„d“** und **„e“** getauscht.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „**amtliche Informationen**“ und „**Informationen**“ durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- d) In Absatz 3 (Neu) werden die Wörter „**amtliche Informationen**“ und „**Informationen**“ durch das Wort „**Umweltinformationen**“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(1) Für die **Bereitstellung von Umweltinformationen** aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für

 1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
 2. die Einsichtnahme vor Ort,
 3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach **§ 11**,
 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach **§§ 12 und 13**.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „**der Informationszugang**“ durch die Worte „**das Informationszugangsrecht**“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(4) **Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.**“
- d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Informationspflichtige Stellen nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** können für die **Bereitstellung von Umweltinformationen** von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen.“

12. § 10 wird gestrichen.

13. Die Überschriften „**Abschnitt II**“ und „**Besondere Vorschriften bei Umweltinformationen**“ werden gestrichen.

14. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.
15. § 10 (neu) erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Rechtsschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.“

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird das Wort „**grundlegende**“ vorangestellt.

bb) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,“

cc) Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), **Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)**, und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 **Abs. 3** Nr. 1.“

b) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.

17. Die Überschriften „Abschnitt III“ und „Schlussbestimmungen“ entfallen.

18. § 15 (neu)erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Werner Kalinka
und Fraktion

Thomas Rother
und Fraktion

Anlage 1

Änderungsantrag
Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – UIG-SH ²

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**entfällt
entfällt**

**§ 1
Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Umweltinformationen, über die die in § 2 Abs. 1 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
2. die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Beratende Gremien gelten als Teil der informationspflichtige Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

² Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S.26).

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Aufzeichnungen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;
dazu gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über **Umweltinformationen**, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, **Umweltinformationen** für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 3

Informationszugangsrecht

Jede Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den **Umweltinformationen**, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

§ 4 Antragsstellung

(1) **Umweltinformationen** werden auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen **Umweltinformationen** der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist die Antragstellende Person unverzüglich, spätestens nach einem Monat, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrages erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nicht über die begehrten **Umweltinformationen** verfügt, weist sie die antragstellende Person auf die Stelle hin, die über die **Umweltinformationen** verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter, **sofern ihr diese bekannt ist**; dies ist der Antragstellenden Person mitzuteilen.

§ 5 Verfahren, Frist

(1) Der Zugang zu **Umweltinformationen** wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn,

1. die **Umweltinformationen** sind der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Internet oder nach § 12, öffentlich verfügbar oder
2. die informationspflichtige Stelle hat wichtige Gründe, insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes, die **Umweltinformationen** auf andere Art zugänglich zu machen.

(2) **Umweltinformationen** sind der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, zugänglich zu machen. Sind die **Umweltinformationen** derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate.

(3) Der antragstellenden Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, **wenn** von der Art des beantragten Informationszuganges abgewichen werden soll oder von der Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 6 Ablehnung des Antrages

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. **Sie kann auf Verlangen der antragstellenden Person auch in elektronischer Form mitgeteilt werden.**

(2) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen **Umweltinformationen** zugänglich zu machen, soweit **sie** ausgesondert werden können.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der **Umweltinformationen** nachteilige Auswirkungen **hätte** auf

a) die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,

- b) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen oder behördlicher Disziplinarverfahren, **wobei sich die auskunftspflichtige Stelle in diesen Fällen mit der das jeweilige Verfahren betreibenden Stelle abstimmt**, oder
- d) den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 **Abs. 3** Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 **Abs. 3** Nr. 6,

2. soweit er

- a) offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- b) sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
- c) bei einer Stelle, die nicht über die begehrten **Umweltinformationen** verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 4 Abs. 2 weitergeleitet werden kann,
- d) zu unbestimmt ist und nach Aufforderung durch die informationspflichtige Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird, oder
- e) sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht; in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen.

(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.

(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und d genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 8

Schutz privater Belange

- (1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der **Umweltinformationen**
 1. personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden
 3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
- 4. die Interessen oder der Schutz einer Person gefährdet würden, die die beantragte **Umweltinformation**, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

es sei denn, dass die Betroffenen zugestimmt haben.

(2) Die im Absatz 1 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall wird das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen.

(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 9 Kosten

(1) Für die **Bereitstellung** von **Umweltinformationen** aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach **§ 11**,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach **§§ 12 und 13**.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass **das Informationszugangsrecht** nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) unverändert

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Bereitstellung von Umweltinformationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Informationspflichtige Stellen nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** können für die **Bereitstellung** von **Umweltinformationen** von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist nach den Kosten zu bemessen, die in der Verordnung nach Absatz 4 festgelegt sind.

entfällt
entfällt
entfällt

§ 10 Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 11

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

unverändert

§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) unverändert

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. grundlegende politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), **Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)**, und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 **Abs. 3** Nr. 1.

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(3) unverändert

(4) Die §§ 7 und 8 sowie § 11 **Abs. 2** sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Umweltzustandsbericht

unverändert

entfällt

entfällt

§ 14

Übergangsvorschrift

unverändert

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 2**Gesetzentwurf
Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemein geltende Vorschriften****§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Bei Umweltinformationen gilt es auch für deren privatrechtliche Tätigkeit sowie für sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle eines oder mehrerer Träger der öffentlichen Verwaltung unterliegen. Beratende Gremien gelten als Teil der Behörden, die sie beraten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden;
4. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Informationspflichtige Stellen sind die Behörden oder Organe, die für Träger der öffentlichen Verwaltung handeln, natürliche Personen als Träger der öffentlichen Verwaltung sowie Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 2.

(2) Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

(3) Amtliche Informationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle dienstlichen oder aufgabenbezogenen Zwecken dienende Aufzeichnungen.

(4) Umweltinformationen sind amtliche Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in

die Umwelt,

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;
 zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltschutzes,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.
- (5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über amtliche Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 3

Informationszugangsrecht

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen haben ein Recht auf freien Zugang zu den amtlichen Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu amtlichen Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

§ 4

Antragsstellung

(1) Amtliche Informationen werden auf Antrag von der informationspflichtigen Stelle zugänglich gemacht. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen amtlichen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist die Antrag stellende Person unverzüglich, spätestens nach einem Monat, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrages bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrages erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die Antrag stellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(2) Geht der Antrag bei einer Stelle ein, die nicht über die begehrten amtlichen Informationen verfügt, weist sie die Antrag stellende Person auf die Stelle hin, die über die Informationen verfügt oder leitet den Antrag unverzüglich an die informationspflichtige Stelle weiter; dies ist der Antrag stellenden Person mitzuteilen.

§ 5

Verfahren, Frist

- (1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet. Begehrt die Antrag stellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn,
1. die Informationen sind der Antrag stellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung im Internet oder nach § 13, öffentlich verfügbar oder
 2. die informationspflichtige Stelle hat wichtige Gründe, insbesondere die Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen.
- (2) Amtliche Informationen sind der Antrag stellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrages bei der informationspflichtigen Stelle, zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht

eingehalten werden kann, verlängert sich diese auf höchstens zwei Monate.

(3) Der Antrag stellenden Person ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, unter Angabe der Gründe mitzuteilen, ob von der Art des beantragten Informationszuganges abgewichen werden soll oder von der Fristverlängerung nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Ablehnung des Antrages

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der Antrag stellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die Antrag stellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit die betroffenen amtlichen Informationen ausgesondert werden können.

§ 7

Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der amtlichen Informationen nachteilige Auswirkungen hat auf
 - a) die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
 - b) die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, soweit eine Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
 - c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ermittlungen oder behördlicher Disziplinarverfahren oder
 - d) den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 6,
2. soweit er
 - a) offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
 - b) sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
 - c) bei einer Stelle, die nicht über die begehrten amtlichen Informationen verfügt, gestellt wurde und nicht nach § 4 Abs. 2 weitergeleitet werden kann,
 - d) sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht; in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle die Stelle, die das Material vorbereitet sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung zu benennen, oder
 - e) zu unbestimmt ist und nach Aufforderung durch die informationspflichtige Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und d genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 8

Schutz privater Belange

(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Bekanntgabe der amtlichen Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, soweit deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder

4. die Interessen oder der Schutz einer Person gefährdet würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat, es sei denn, dass
- a) die Betroffenen zugestimmt haben oder
 - b) das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.
- (2) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen darf nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 9

Kosten

(1) Für die Übermittlung von amtlichen Informationen aufgrund dieses Gesetzes können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 12,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 13 und 14.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), ist die Anfertigung von Kopien ab der zehnten Kopie als Auslage zu erstatten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Informationspflichtige Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können für die Übermittlung von Umweltinformationen von der Antrag stellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 bis 3 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist nach den Kosten zu bemessen, die in der Verordnung nach Absatz 4 festgelegt sind.

§ 10

Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von der informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften bei Umweltinformationen

§ 11

Rechtsschutz

(1) Für Streitigkeiten um Ansprüche bei Umweltinformationen ist der Verwaltungsrechtsweg auch gegeben, wenn sich der Anspruch gegen informationspflichtige Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 richtet.

(2) Eines Vorverfahrens nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es für Streitigkeiten bei Umweltinformationen auch, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde oder von einer informationspflichtigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 getroffen worden ist.

§ 12

Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren

Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 13

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 4 Nr. 1.

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(3) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.

(4) Die §§ 7 und 8 sowie § 12 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Umweltzustandsbericht

Das für Umwelt zuständige Ministerium veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Land. Der Bericht hat Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen zu enthalten. Der erste Bericht ist spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu veröffentlichen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Informationsfreiheitsgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), außer Kraft.